

Seite 26, Punkt 2.4.1.

## Umkleideräume

Der Arbeitgeber hat insbesondere aufgrund der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV, 2010) und der Biostoffverordnung (BioStoffV) „dafür zu sorgen, dass vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden sind [...]. Die Beschäftigten haben die bereitgestellten Umkleidemöglichkeiten zu nutzen.“ [2214]

Die persönliche Schutzausrüstung von Feuerwehrangehörigen kann im Einsatz durch den Kontakt mit gefährlichen und gesundheitsschädlichen Stoffen kontaminiert werden. Daher muss aus hygienischen Gründen eine gesonderte Aufbewahrung der persönlichen Schutzausrüstung, getrennt von der Privatkleidung, erfolgen (sogenannte „Schwarz-Weiß-Trennung“).

Feuerwehrhäuser werden somit sicherheitsgerecht betrieben, wenn baulich getrennte Umkleideräume mit einer ausreichenden Grundfläche bereitgestellt werden. Es sind nach Geschlechtern getrennte Umkleideräume einzurichten. Eine ausreichende Grundfläche liegt vor, wenn für jede eingesetzte Einsatzkraft eine Fläche von 1,2 m<sup>2</sup> berücksichtigt wird. Umkleideräume müssen sichtgeschützt eingerichtet werden. Es sind Sitzgelegenheiten bereitzustellen.

Umkleideräume, Wasch- und Duschmodöglichkeit sind zwischen der Fahrzeughalle und dem Verwaltungstrakt einzurichten. Zwischen Wasch- und Umkleideräumen ist ein direkter Zugang erforderlich. So kann eine Verschleppung von Kontaminationen nach Einsätzen wirksam vermieden werden.

„Zur Aufbewahrung der Kleidung muss für jeden Beschäftigten eine ausreichend große, belüftete und abschließbare Einrichtung mit Ablagefach vorhanden sein. Werden Schränke bereitgestellt, ist ein Mindestmaß von 0,30 m x 0,50 m x 1,80 m (B x T x H) einzuhalten. Ist für persönliche Kleidung sowie für Arbeits- und Schutzkleidung eine getrennte Aufbewahrung erforderlich, sind zwei derartige Schrankteile oder ein geteilter Schrank in doppelter Breite notwendig.“ [1905]

In Umkleideräumen müssen Abfallbehälter und Spiegel zur Verfügung gestellt werden. Umkleideräume sind auch erforderlich, wenn eine Absaugung der Dieselmotorabgase bei Löschfahrzeugen erfolgt.

In Feuerwehrhäusern müssen somit baulich getrennte und beheizbare Umkleideräume zur Verfügung gestellt werden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann nicht zugemutet werden, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Falls männliche und weibliche Mitarbeiter beschäftigt werden sollen, muss dies bei der Raumzuteilung berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung eines Krebsrisikos insbesondere durch Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs) z. B. nach Brandbekämpfungen in Innenräumen mit

Rußbeaufschlagung der PSA stehen technische Schutzmaßnahmen wie z. B. bauliche Trennungen der Umkleideräume ganz besonders im Fokus.

Weiterhin muss eine fachgerechte und den Anforderungen des Herstellers entsprechende Reinigung der kontaminierten Einsatzkleidung erfolgen. Dazu sind geeignete Lager- und Transportmöglichkeiten, die eine Kontaminationsverschleppung und Ausdünstung verhindern, im Schwarzbereich des Feuerwehrhauses vorzuhalten.

Quellen:

Feuerwehren, DGUV Vorschrift 49

Sicherheit im Feuerwehrhaus, DGUV Information 205-008

Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer

Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren, DGUV Information 205-014

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege,

Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe, TRBA 250, Ziff. 4.1.1

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege,

Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe, TRBA 250, Ziff. 4.1.8

Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen, DIN 14092-1